

Gesetzliche Änderungen und aktuelle Informationen zum Januar 2023

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige Änderungen im Personalbereich, die sich zum Jahreswechsel ergeben haben:

1. Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26. Oktober 2022 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, den Mitarbeitern unterstützend und *zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn* eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung in Höhe von bis zu **3.000,00 €** zur Abmilderung der inflationären Preissteigerungen zu gewähren. Diese Zahlung ist bis einschließlich 31.12.2024 möglich. Eine Aufteilung des Betrages kann vorgenommen werden.

2. Minijob-Grenze neu seit 01.10.2022

Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 12,00 € je Zeitstunde wurde auch die Minijob-Grenze auf **520,00 €** ausgeweitet. Das bedeutet, dass Minijobber zukünftig wieder 10 Stunden in der Woche mit Mindestlohn arbeiten können. Eine Überschreitung der neuen Grenze ist maximal zweimal in einem Zeitjahr aus besonderem oder unvorhergesehenem Anlass bis zur doppelten Höhe der Minijob-Grenze möglich (Gesamtbrutto 1.040,00 €).

Vorausschau: der Mindestlohn wird aller Voraussicht nach in 2024 erneut angepasst.

Wolfram Seltsam Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Björn Ziegler Dipl. Betriebsw. (BA)*
Steuerberater

angestellt gemäß § 58 StBerG:

Detlef Zeutschner Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Marion Müller
Steuerberaterin

LZS Steuerberater Würzburg
Heinestraße 7a · 97070 Würzburg
Telefon: 0931 35 272 0
Telefax: 0931 35 272 35

Beratungsstelle Karlstadt
Kirchplatz 2 · 97753 Karlstadt
Telefon: 09353 985 466 0
Telefax: 09353 985 466 16

* *Fachberater für den Heilberufsbereich*
(IFU/ISM gGmbH)

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN XXXX
BIC XXXXX

USt-ID: DE 176 952 194

E-Mail: Info@lzs.de
Internet: www.lzs.de

Unser Zeichen: Lohn/SW
Ihr Zeichen:
Datum: Januar 2023

3. Midijob-Grenze neu

Ab Januar 2023 wurde auch die Midijob-Grenze erneut angehoben, sie beträgt jetzt **2.000,00 € brutto**. Zuvor betrug sie 1600,00 € brutto. Bis zu dieser Grenze zahlt der Arbeitnehmer einen verringerten Beitrag zur Sozialversicherung.

4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit dem 01. Januar 2023 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verpflichtend. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform werden nach und nach gänzlich wegfallen. Der Arbeitnehmer ist jedoch trotzdem weiterhin verpflichtet, im Krankheitsfall den Arbeitgeber unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit zu informieren. Je nach Regelung in Ihrem Betrieb, muss der Angestellte bereits am ersten Tag beim Arzt vorstellig werden, gesetzlich verpflichtet spätestens am vierten Tag. Der Arzt übermittelt die Dauer der Abwesenheit an die Krankenkassen, diese Zeiträume müssen elektronisch dort abgerufen werden. Laut Auskunft der Versicherungsträger ist der elektronische Abruf erst ab dem fünften Tag nach dem Arztbesuch sinnvoll, vorher sind die Zeiten möglicherweise noch nicht übermittelt und somit nicht abrufbar. Die Rückmeldung durch die Krankenkassen kann bis zu 14 Tage dauern.

Der elektronische Abruf ist durch entsprechende Abrechnungsprogramme möglich (zukünftig Abruf über Unternehmen Online und/oder entsprechende Apps).

Mitteilung der Fehlzeiten an das Steuerbüro: Da ein sofortiger Abruf der eAU nicht sinnvoll ist, möchten wir Sie bitten, uns die Fehlzeiten **einmal monatlich** in einer gesammelten Übersicht zur Verfügung zu stellen (eine Vorlage hierzu finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik Downloads).

5. Datenübermittlung Arbeitsbescheinigung verpflichtend

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen künftig ausschließlich in elektronischer Form bei den Agenturen eingereicht werden. Um diese Bescheinigungen erstellen und übermitteln zu können, benötigen wir lückenlose Angaben zum Ende der Beschäftigungsverhältnisse. Hierzu können Sie gerne den „Fragebogen Kündigungen“ von unserer Website als Hilfsmittel nutzen. Wie es bei vielen Onlineformularen die Regel ist, können wir ohne vollständige Angaben zukünftig keine elektronische Übermittlung vornehmen. Bitte unterstützen Sie uns entsprechend mit Ihrer Zuarbeit.

Eine elektronische Übermittlung ist ebenfalls über die Ausfüllhilfe sv.net möglich.

6. Personalfragebogen und andere Dokumente zum Download

Auf unserer Website www.lzs.de steht Ihnen ab sofort unser aktueller Personalfragebogen zum Download zur Verfügung. Auch den für Minijobber wichtigen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und dieses Rundschreiben können Sie sich hier jederzeit herunterladen. Sie finden die Unterlagen in der Rubrik Downloads. Hier aktualisieren wir regelmäßig und stellen Dokumente zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis zu in der Vergangenheit ausgegebenen Musterarbeitsverträgen: Bitte beachten Sie, dass Arbeitsverträge und ähnliche Muster, die Sie von uns früher einmal zur weiteren juristischen Überarbeitung zur Verfügung gestellt bekommen haben, im Laufe der Zeit veralten. Die Rechtsprechung, aber auch Ihre gesetzlichen Pflichten als Arbeitgeber (z.B. das Nachweisgesetz) entwickeln sich ständig fort. Zur Erstellung von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen sollten Sie stets einen Rechtsanwalt beauftragen.

7. Telefonische Erreichbarkeit des Lohnbüros

Wie Sie vielleicht schon mitbekommen haben, haben sich die telefonischen Sprechzeiten unseres Lohnbüros verändert, um die immer größer werdende Arbeitsflut zu bewältigen. Montag- und Donnerstagnachmittag können leider keine Telefonate mehr entgegengenommen werden. Wir bitten um Verständnis, diese Zeiten kommen auch Ihrer Gehaltsabrechnung zu Gute.

Zu den gewohnten Zeiten stehen Ihnen bei Rückfragen unsere Damen aus dem Lohnbüro (Frau Kost, Frau Witkovsky, Frau Wallrapp) gerne zur Verfügung.

8. Anpassung der Lohngebühren

Die Abrechnungstarife unserer Lohnabteilung sind seit 01.01.2020 stabil. Leider sind auch wir von der Preissteigerungswelle nicht verschont geblieben und müssen unsere Gebühren entsprechend etwas anheben, um den gewachsenen Anforderungen unter Beibehaltung der gewohnten Qualität im Lohnbüro gerecht zu werden. Unsere Abrechnungstarife ab dem Kalenderjahr 2023 finden Sie in beigefügter Anlage. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Seltsam
Steuerberater

Björn Ziegler
Steuerberater